

Gemeinde Friedeburg

Die Bürgermeisterin

SITZUNGSVORLAGE

öffentlich

| | | |
|---|------------|---------------------------------------|
| Amt/Aktenzeichen/Diktatzeichen | Datum | Drucksache Nr. (ggf. Nachtragvermerk) |
| Fachbereich 3 - Planung und Bauen 61-305-37 M-St | 11.11.2011 | 2011-145 |

| ⇓ Beratungsfolge | ⇓ Sitzungstermin | ⇓ Abstimmungsergebnis | | |
|--|------------------|-----------------------|------|------------|
| | | Ja | Nein | Enthaltung |
| Ausschuss für Planung und Umwelt öffentlich | 22.11.2011 | | | |
| Verwaltungsausschuss nicht öffentlich | 30.11.2011 | | | |

Betreff:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 37 von Friedeburg "Mickenbarger Weg / Strooter Weg" - Abwägung und Satzungsbeschluss

Schilderung der Sach- und Rechtslage:

Am 09.03.2011 fasste der Verwaltungsausschuss auf Empfehlung des Ausschusses für Bauleitplanung und Umweltschutz, der am 10.02.2011 in öffentlicher Sitzung getagt hatte (vgl. Drs.-Nr. 2010-115/1), den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 2 von Friedeburg „Am Stroot“. Am 21.09.2011 stimmte der Verwaltungsausschuss der Weiterführung des Bauleitplanverfahrens in Form einer Neuaufstellung des B-Planes Nr. 37 von Friedeburg „Mickenbarger Weg / Strooter Weg“ zu. Eine Neuaufstellung wurde notwendig, da der Geltungsbereich des neu aufzustellenden B-Planes die Grenzen des Geltungsbereichs des B-Planes Nr. 2 überschreitet. Es wurde beschlossen, das beschleunigte Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) anzuwenden und die Auslegung nach § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 a Abs. 3 sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Der B-Plan Nr. 37 beinhaltet im Wesentlichen die erweiterte wohnbauliche Nutzung eines bereits beplanten Innenbereichs.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 21.05.2011 und der Auslegungsbeschluss am 01.10.2011 ortsüblich bekannt gemacht. Die Planunterlagen waren vom 11.10. bis zum 10.11.2011 öffentlich ausgelegt. Drei Einwendungen bzw. Stellungnahmen von Bürgern sind eingegangen, davon eine in Form einer Unterschriftenliste.

Mit Schreiben vom 07.10.2011 wurden die Träger öffentlicher Belange (TöB) um Stellungnahme bis spätestens 10.11.2011 gebeten. Aus den eingegangenen Einwendungen, Stellungnahmen und Anregungen von TöB und Bürgern wurde ein Abwägungsvorschlag erstellt, der dieser Vorlage als Anlage beigelegt ist.

Den Fraktionen und dem Ortsvorsteher wurde zu Beginn der Auslegungsfrist eine Ausfertigung des Entwurfs des Bebauungsplans und der Begründung zugeleitet. Zudem sind diese Unterlagen im Internet unter www.friedeburg.de ➔ Bauen & Wohnen ➔ Bauleitplanung abrufbar.

Da es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, muss gem. § 12 Abs. 1 S. 1 BauGB vor Satzungsbeschluss ein Durchführungsvertrag – geschlossen zwischen Gemeinde und Vorhabenträger – unterzeichnet worden sein. Dieser Durchführungsvertrag enthält u. a. Vereinbarungen zur Kostenübernahme von Erschließung und Planung sowie Regelungen

darüber, in welcher Zeit das Vorhaben realisiert sein muss. Da der Durchführungsvertrag nicht Bestandteil der öffentlichen Auslegung ist und seine Inhalte, die sich zum Teil aus der Abwägung ergeben, ausschließlich das Innenverhältnis zwischen Gemeinde und Vorhabenträger berühren, wird der Entwurf des Durchführungsvertrages nicht in der öffentlichen Fachausschusssitzung behandelt, sondern nicht öffentlich im Verwaltungsausschuss vorgestellt und beraten.

Beschlussvorschlag:

Dem VA wird empfohlen, dem Rat folgenden Beschluss vorzuschlagen:

1. Den Beschlussvorschlägen zu den in den Beteiligungsverfahren nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 37 von Friedeburg „Mickenbarger Weg / Strooter Weg“ wird zugestimmt.
2. Unter Berücksichtigung der Ziffer 1 beschließt der Rat der Gemeinde Friedeburg gemäß § 10 BauGB den Bebauungsplan Nr. 37 von Friedeburg „Mickenbarger Weg / Strooter Weg“ als Satzung nebst Begründung, vorbehaltlich des Abschlusses des Durchführungsvertrages gem. § 12 Abs. 1 S. 1 BauGB.

Emmelmann

Anlagen:

Abwägungsvorschlag zu den eingegangenen Stellungnahmen (Entwurf)